

# MACHBARKEITSSTUDIE

## Bodenaushubdeponie Uttendorf

Gst. Nr. 639/1 und 640/1  
KG Schwarzenbach [57021]

Stand: 21.11.2024

**Im Auftrag von:**

**Österreichische Bundesforste AG**  
**Forstbetrieb Pinzgau**  
Klausgasse 11  
5730 Mittersill

Ansprechpartner: Stephan Rabel  
Tel.: +43 664 6188925  
Mail: [stephan.rabel@bundesforste.at](mailto:stephan.rabel@bundesforste.at)

|                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Version</b>                   | Nr. 1                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Datum</b>                     | 21.11.2024                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Auftraggeber</b>              | Österreichische Bundesforste AG, Forstbetrieb Pinzgau<br>Klausgasse 11, 5730 Mittersill<br>Ansprechpartner: Stephan Rabel<br>Mobil: +43 6646188925<br>Mail: <a href="mailto:stephan.rabel@bundesforste.at">stephan.rabel@bundesforste.at</a>                                             |
| <b>Naturschutz, Forst</b>        | Österreichische Bundesforste AG,<br>Dienstleistungen, Regionales Naturraummanagement<br>Lendgasse 10a, 6060 Hall i.T.<br>Ansprechpartner: Vera Baumgartner MSc<br>Mobil: +43 664 8435242<br>Mail: <a href="mailto:vera.baumgartner@bundesforste.at">vera.baumgartner@bundesforste.at</a> |
| <b>Geologie</b>                  | GEORISQ ZT GmbH<br>Römerstraße 3, 5322 Hof bei Salzburg<br>Ansprechpartner: DI Mag. Roland Rauscher<br>Mobil: +43 664 88308194<br>Mail: <a href="mailto:r.rauscher@georisq.at">r.rauscher@georisq.at</a>                                                                                 |
| <b>Technische<br/>Vermessung</b> | ecoMAP e.U.<br>Marktstraße 25, 8967 Haus im Ennstal<br>Ansprechpartner: Stefan Wieser-Bliem MSc<br>Mobil: +43 680 209372<br>Mail: <a href="mailto:stefan.wieser@ecomap.at">stefan.wieser@ecomap.at</a>                                                                                   |
| <b>KG</b>                        | 57021 Schwarzenbach                                                                                                                                                                                                                                                                      |

## INHALT

|        |                                                                         |    |
|--------|-------------------------------------------------------------------------|----|
| 1      | AUSGANGSSITUATION .....                                                 | 5  |
| 2      | RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN .....                                      | 5  |
| 3      | DATENGRUNDLAGEN .....                                                   | 7  |
| 3.1    | Projektbezogene Datengrundlage .....                                    | 7  |
| 3.2    | Rechtliche Datengrundlage .....                                         | 7  |
| 4      | ÜBERSICHT PROJEKTGEBIET .....                                           | 8  |
| 4.1    | Lage .....                                                              | 8  |
| 4.2    | Geländeeigenschaften .....                                              | 8  |
| 5      | TECHNISCHER ENTWURF .....                                               | 9  |
| 6      | GRUNDBESITZ .....                                                       | 10 |
| 7      | ANGRENZENDE SIEDLUNGSBEREICHE, ZUFAHRT .....                            | 10 |
| 8      | FACHBEREICH INGENIEURGEOLOGIE / GEOTECHNIK / NATURGEFAHREN .....        | 11 |
| 8.1    | Faktorenberücksichtigung Standortwahl Deponie .....                     | 11 |
| 8.1.1  | Grundwasser und Naturschutzgebiete .....                                | 11 |
| 8.1.2  | Geologie – Hydrogeologie - Geotechnik .....                             | 12 |
| 8.1.3  | Gefahr von Naturgefahrenprozessen .....                                 | 15 |
| 8.2    | Ausschluss eines Deponiestandortes .....                                | 15 |
| 8.2.1  | Wasserschutzgebiete .....                                               | 15 |
| 8.2.2  | Heilquellenschutzgebiete gemäß § 37 WRG 1959; .....                     | 16 |
| 8.2.3  | Hochwasserabflussgebiete .....                                          | 16 |
| 8.2.4  | Deponiegefährdende Massenbewegungen .....                               | 18 |
| 8.2.5  | Uneinheitliches geotechnische Verhalten Aufstandsfläche .....           | 20 |
| 8.2.6  | Freies Grundwasser .....                                                | 21 |
| 8.2.7  | Gespannte Grundwässer .....                                             | 21 |
| 8.3    | Zusammenfassung Ingenieurgeologie – Hydrogeologie – Naturgefahren ..... | 22 |
| 9      | FACHBEREICH FORST .....                                                 | 24 |
| 10     | FACHBEREICH NATURSCHUTZ .....                                           | 25 |
| 10.1   | Schutzgebiete .....                                                     | 25 |
| 10.2   | Beschreibung des Lebensraumes .....                                     | 25 |
| 10.3   | Biotopkartierung .....                                                  | 29 |
| 10.3.1 | Salzach Totarm (570210024) .....                                        | 30 |
| 10.3.2 | Alte Salzach im Talboden Stuhlfelden (57024 0087) .....                 | 31 |
| 10.4   | Artenschutz .....                                                       | 31 |
| 10.5   | Landschaftsbild und Erholungswert .....                                 | 32 |

---

|      |                             |    |
|------|-----------------------------|----|
| 10.6 | Zusammenfassung .....       | 32 |
| 11   | ANHANG .....                | 33 |
| 12   | QUELLENVERZEICHNIS .....    | 33 |
| 12.1 | Fachliteratur .....         | 33 |
| 12.2 | Normen und Regelwerke ..... | 34 |
| 12.3 | Online-Datenerhebung .....  | 34 |

## 1 AUSGANGSSITUATION

Aufgrund des großen Bedarfs für örtliche Bodenaushubdeponien wird im Bereich Oberpinzgau intensiv nach möglichen Standorten für ein solches Vorhaben gesucht.

Auf Teilbereichen der Grundstücke 639/1 und 640/1, beide KG Schwarzenbach, ist die Errichtung einer Bodenaushubdeponie angedacht. Die vorliegende Machbarkeitsstudie dient der Beurteilung der Standorttauglichkeit für das geplante Vorhaben.

## 2 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Bodenaushubdeponien werden in der Regel nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 genehmigt. Gemäß AWG idgF. § 37, Absatz 1 bedarf die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen der Genehmigung der Behörde. In AWG § 37, Absatz 3 wird festgehalten, dass Deponien, in denen ausschließlich Bodenaushub- und Abraummateriale abgelagert werden, welches durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfällt, nach dem vereinfachten Verfahren (§ 50 AWG) zu genehmigen sind, sofern das Gesamtvolumen der Deponie unter 100 000 m<sup>3</sup> liegt.

Die Anforderungen und Ausschlussgründe an den Deponiestandort sind in der Deponieverordnung 2008 festgehalten. Gemäß DVO idgF., § 21 Zahl (1) und (2) sind die zu berücksichtigenden und ausschließenden Faktoren hinsichtlich der Anforderungen an den Deponiestandort folgend angeführt:

(1) Bei der Standortwahl für eine Deponie müssen folgende Faktoren berücksichtigt werden:

1. Die Entfernungen von der Deponiebegrenzung zu Wohn- und Erholungsgebieten, Oberflächengewässern und anderen landwirtschaftlichen oder städtischen Flächen.
2. Das Vorhandensein von Grundwasser oder Naturschutzgebieten in dem Gebiet.
3. Die geologischen, hydrogeologischen und geotechnischen Bedingungen des Gebiets.
4. Die Gefahr von Überflutung, Bodensenkungen, Erdrutschen, Muren oder Lawinen auf dem Gelände.
5. Der Schutz des natürlichen oder kulturellen Erbes des Gebietes.

Fachliche Stellungnahmen und Auswertungen zu den einzelnen Punkten werden in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben und dargelegt.

Darüber hinaus wird in der DVO 2008 idgF., § 21 als Standort ausgeschlossen, wenn folgend angeführte Punkte zutreffen:

(2) Als Deponiestandort ausgeschlossen sind:

1. *Wasserschutzgebiete gemäß § 34 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 123/2006.*
2. *Heilquellenschutzgebiete gemäß § 37 WRG 1959;*
3. *Hochwasserabflussgebiete gemäß § 38 Abs. 3 WRG 1959, ausgenommen die Erweiterung von Kompartimenten, welche sich am 1. März 2008 in der Vorbereitungs- oder Ablagerungsphase befinden, wenn die Hochwasserfreiheit des Deponiekörpers durch technische Maßnahmen erzielt werden kann und alle wasserwirtschaftlichen Aspekte - erforderlichenfalls durch Ausgleichsmaßnahmen - berücksichtigt sind.*
4. *Standorte, die durch deponiegefährdende Massenbewegungen (zB Hangbewegungen, Bergsturz oder Bergsenkung, Muren und Lawinen) bedroht sind, sofern diese Gefährdungen nicht durch technische Maßnahmen beherrschbar sind.*
5. *Standorte, die ein uneinheitliches, den Bestand des Deponiekörpers gefährdendes, geotechnisches Verhalten der Aufstandsfläche und des Untergrundes aufweisen, sofern diese Gefährdungen nicht durch technische Maßnahmen beherrschbar sind.*
6. *Standorte mit freiem Grundwasser, für welche der Mindestabstand zwischen Deponierohplanum und der höchsten zu erwartenden Grundwasseroberfläche unter Berücksichtigung möglicher Setzungen weniger als ein Meter beträgt, sofern dieser Mindestabstand nicht durch nach den Regeln des Erdbaues geschüttete, lagenweise verdichtete Schichten erreicht werden kann.*
7. *Standorte mit gespanntem Grundwasser, wenn eine Gefährdung des am Grundwasserabfluss aktiv teilnehmenden Grundwassers zu besorgen ist.*

Die in der DVO 2008 idgF. § 21 Zahl (2) angeführten Ausschließungsgründe 1. – 7. werden im Kapitel 8.2 aus fachlicher Sicht hinsichtlich des gegenständlichen Standortes erläutert.

## 3 DATENGRUNDLAGEN

### 3.1 Projektbezogene Datengrundlage

Die Beurteilungstiefe der Machbarkeitsstudie beschränkt sich für alle behandelten Fachbereiche auf die Sichtung öffentlich zugänglicher Grundlagen durch Abfragen auf SAGIS und der zum Tag der Abfragen gegebenen Aktualität. Aus forstlicher Sicht wurden die Daten aus den Manualen des Forstoperats TO1343\_2018-2027 verwendet.

Vertiefende Erhebungen zum Standort sowie Kartierungen oder Bewertungen benachbarter Deponieprojekte wurden ebenso wie Aufschließungsarbeiten nicht durchgeführt.

Im Rahmen der Bearbeitung wurden folgende Begehungen vor Ort durchgeführt:

- *Zwei Begehungen sowie UAV-Befliegungen durch GEORISQ ZT GmbH für die Beurteilung des geologischen und naturgefahrenstechnischen Fachbereichs, durchgeführt am 15.05.2024 und 08.08.2024*
- *Eine Begehung durch das regionale Naturraummanagement der ÖBf AG für die Beurteilung der naturschutzfachlichen Punkte, durchgeführt am 03.10.2024*

Im Rahmen der Erhebungen sind ebenso zwei Besprechungen mit Vertretern des Amtes der Salzburger Landesregierung sowie der Wildbach- und Lawinenverbauung durchgeführt worden:

DI Franz Anker – Wildbach- und Lawinenverbauung GBL Pinzgau (14.06.2024)

DI Martin Zopp – Bundeswasserbauverwaltung (04.07.2024)

Die Ergebnisse dieser Abstimmungsgespräche fließen sofern relevant in die Machbarkeitsstudie mit ein.

### 3.2 Rechtliche Datengrundlage

- *Abfallwirtschaftsgesetz 2002, idgF.*
- *Deponieverordnung 2008, idgF.*
- *Salzburger Naturschutzgesetz 1999, idgF.*
- *Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung 2017, idgF.*
- *Forstgesetz 1975, idgF.*
- *Wasserrechtsgesetz 1959, idgF.*
- *FFH- Richtlinie*

## 4 ÜBERSICHT PROJEKTGEBIET

### 4.1 Lage

Das Projektgebiet befindet sich im Gemeindegebiet Uttendorf, südlich der Salzach und jeweils 1 – 2 km Luftlinie vom Zentrum der Gemeinde Stuhlfelden und Uttendorf entfernt (siehe Abbildung 1). Betroffen sind die Gst. Nr. 639/1 und 640/1, die beide zu der Katastralgemeinde Schwarzenbach gehören.

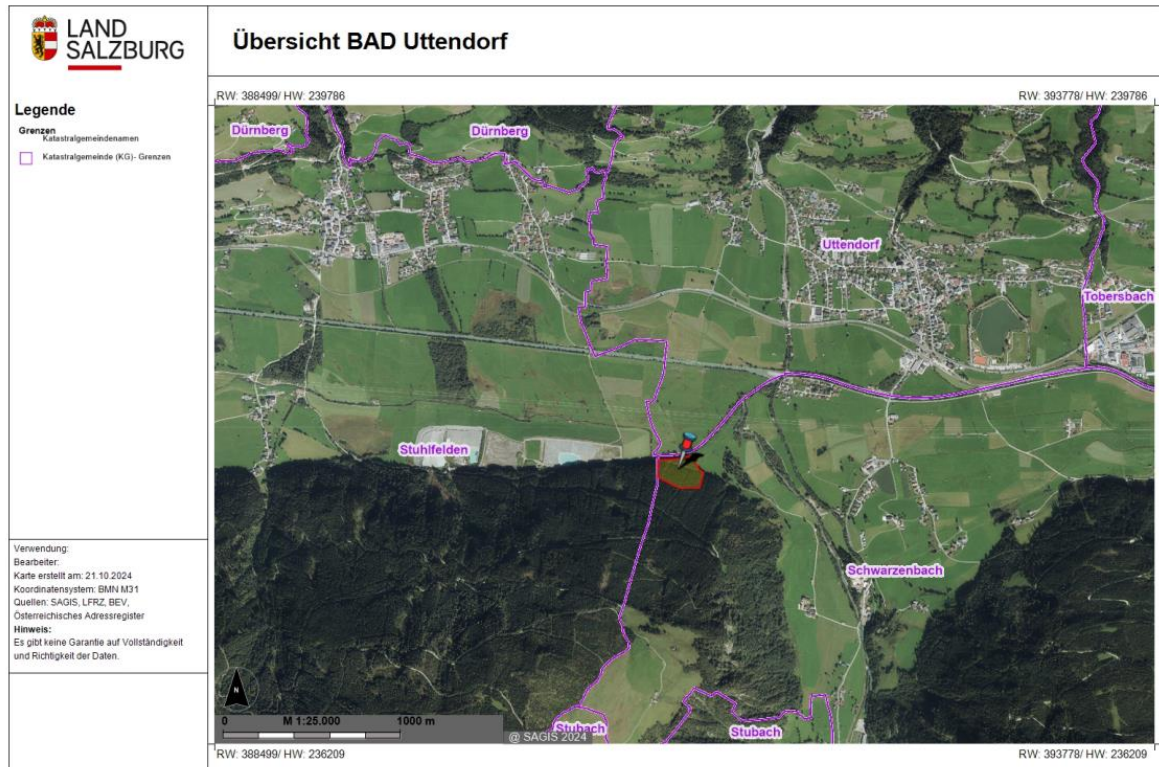


Abbildung 1: Übersicht des geplanten Standortes der Bodenaushubdeponie Uttendorf (SAGIS)

### 4.2 Geländeeigenschaften

Landschaftsräumlich befindet sich das Projektgebiet in der Nähe des Talbodens auf einer Seehöhe zwischen 780 und 820 m. Die Fläche ist nach Norden exponiert. Das Gelände gliedert sich im Wesentlichen in zwei Teile: dem nördlichen, flachen Teil, der an den Wilhelmsdorfer Kanal angrenzt; und ein größerer Teil im Süden, der sich mit einer Neigung von ungefähr 60% als relativ steil darstellt. Die geologischen Eigenschaften werden ausführlich in Kapitel 8 behandelt. Forstlich gesehen ist das Projektgebiet dem forstlichen Wuchsgebiet 1.3 subkontinentale Innenalpen - Ostteil zuzuordnen. Die gesamte Fläche inkl. angrenzender Parzellen sind als GLLG - Grünland Ländliche Gebiete gewidmet.

## 5 TECHNISCHER ENTWURF

Die Vermessung des Urgeländes und der Entwurf der technischen Planung wurde durch die Firma ecoMAP, Stefan Wieser-Bliem MSc, durchgeführt (Abbildung 2). Auf Grundlage dieses Entwurfs wurde die Machbarkeitsstudie aufgebaut.

Alle Pläne befinden sich in Originalauflösung im Anhang.

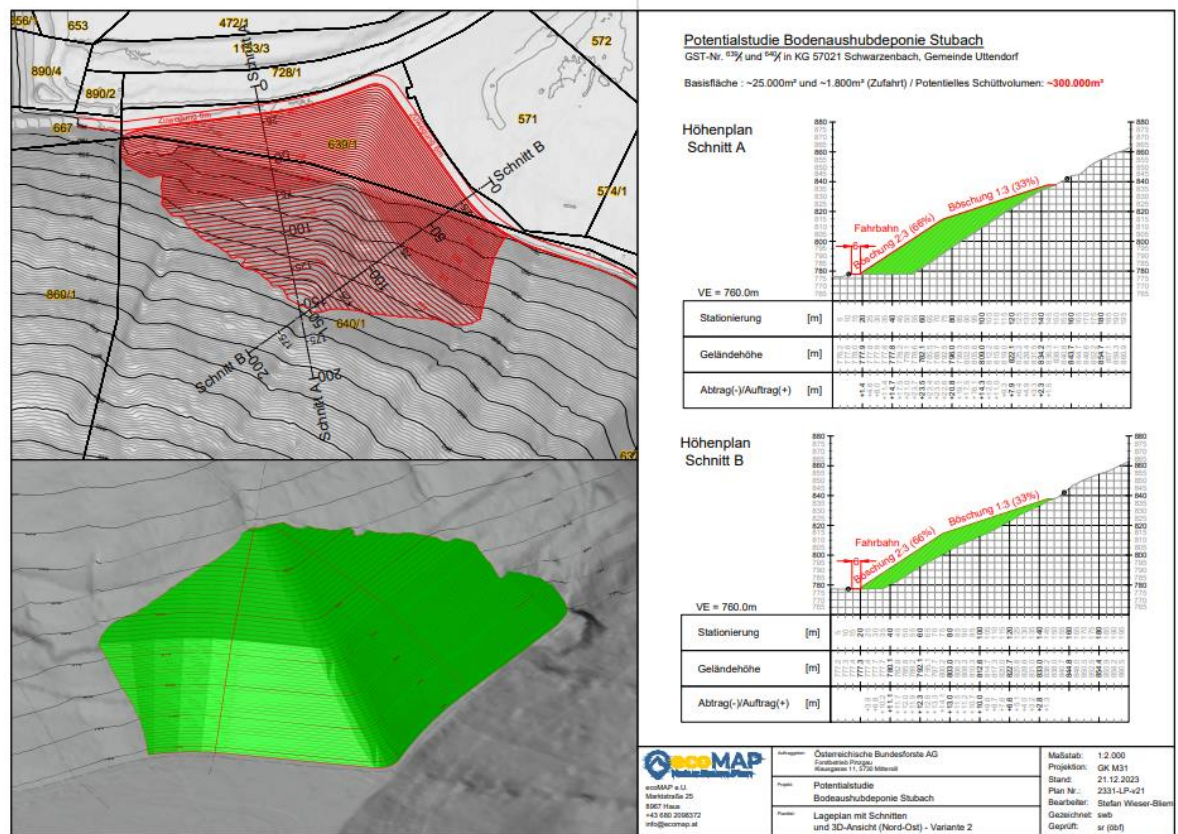


Abbildung 2: Vermessung des Urgeländes (ecoMAP)

Geplant ist ein Schüttvolumen von **ca. 300.000 m³** auf einer **Basisfläche von ~25.000 m²**. Zusätzlich werden **~1.800 m²** für die Zufahrt in Anspruch genommen.

## 6 GRUNDBESITZ

In Tabelle 1 sind die berührten Grundparzellen mit deren Gesamtflächen angeführt.

Tabelle 1: Grundinanspruchnahme

| KG.   | Gst.  | Eigentümerin                                             | Fläche gesamt          | Projektfläche             |
|-------|-------|----------------------------------------------------------|------------------------|---------------------------|
| 57021 | 639/1 | Republik Österreich<br>(Österreichische Bundesforste AG) | 12.050 m <sup>2</sup>  | ca. 9.300 m <sup>2</sup>  |
| 57021 | 640/1 | Republik Österreich<br>(Österreichische Bundesforste AG) | 294.980 m <sup>2</sup> | ca. 17.500 m <sup>2</sup> |

## 7 ANGRENZENDE SIEDLUNGSBEREICHE, ZUFAHRT

Das zum Projektstandort nahegelegenste Wohnhaus befindet sich in ca. 600 m Entfernung Richtung Nordosten (Salzachsiedlung, siehe Abbildung 3). Die geplante Zufahrt zur Bodenaushubdeponie soll über die B 168 Mittersiller Straße, Abzweigung bei Stuhlfelden Richtung Wilhelmsdorf, verlaufen. Es ist keine zusätzliche Erschließung notwendig, da der bestehende Forstweg als Zufahrt genutzt werden kann.



Abbildung 3: Entfernung zum nächsten Wohngebäude (SAGIS)

## 8 FACHBEREICH INGENIEURGEOLOGIE / GEOTECHNIK / NATURGEFAHREN

Der Fachbereich Geologie / Hydrogeologie / Ingenieurgeologie sowie Naturgefahren wurde vom Ziviltechnik-Büro GEORISQ ZT GmbH behandelt. Dezidiert nicht Teil des Beurteilungsrahmens der Studie durch die GEORISQ ZT GmbH sind beispielhaft Fragen zu (Auflistung unvollständig):

- *Forstrechtlichen Beurteilungskriterien*
- *Naturschutz / Ökologie*

Diese Fachbereiche werden in Kapitel 9 und 10 der vorliegenden Machbarkeitsstudie näher beschrieben. Darüber hinaus wird nicht auf Definitionen von Bodenaushubmaterialien, Verunreinigungen oder Grenzwerten sowie auf Themata zum Betrieb einer Bodenaushubdeponie eingegangen.

In Folge werden die unter Kapitel 2 angeführten Anforderungen und Ausschließungsgründe im Rahmen der vor Ort erhobenen Erkenntnisse und auf Basis der zur Verfügung stehenden Grundlagen beschrieben.

### 8.1 Faktorenberücksichtigung Standortwahl Deponie

Bei der Standortwahl für eine Deponie müssen folgende Faktoren berücksichtigt werden:

#### 8.1.1 Grundwasser und Naturschutzgebiete

Gemäß DVO 2008 idgF. ist das Vorhandensein von Grundwasser oder Naturschutzgebieten in dem Gebiet zu berücksichtigen.

Im Talboden des Salzachtales ist grundsätzlich von einem Porengrundwasserkörper auszugehen. Im Übergangsbereich zu den südlichen Bergeinhängen des untersuchten Standortes, können die tatsächlichen Grundwasserhöhen in Abhängigkeit der Lage der Felslinie und der Ausprägung der Lockermaterialüberdeckung schwanken. Die in eHYD nächstgelegene Grundwassermessstelle auf der orographisch rechten Seite im Talboden liegt oberstromig des Deponiestandortes in einer Entfernung von mehreren Kilometern. Auf diese Grundwassermessstelle wird aufgrund der großen Entfernung nicht Bezug genommen.

Nahegelegene Aufschlussbohrungen zur Errichtung der 380kV - Leitung Tauern - Zell/Ziller im Umfeld weisen Grundwasserhöhen im zentralen Talboden von ca. 1-2 m unter GOK auf.

Aufschlussbohrungen im Umfeld der westlich angrenzenden Klärteiche (Wolframbergbau) weisen bei unterschiedlicher Positionierung innerhalb des Talbodens ebenfalls Grundwasserhöhen im Bereich von  $\pm 1$  m unter GOK auf.

Nähere Auswertungen zu Naturschutzgebieten finden sich in Kapitel 10.

### 8.1.2 Geologie – Hydrogeologie - Geotechnik

Gemäß DVO 2008 idgF. sind *geologische, hydrogeologische und geotechnische Bedingungen des Gebiets zu berücksichtigen.*

Der gegenständliche Deponiestandort wurde im Rahmen einer Übersichtsbegehung dokumentiert. Im Zuge dieser Begehung wurden keine Aufschließungsarbeiten jedweder Art durchgeführt. Die Beschreibungen beruhen daher ausschließlich auf augenscheinlichen Beobachtungen. Im Zuge der Einreichplanung sind daher umfangreiche Aufschließungs- und Erkundungsmaßnahmen durchzuführen, um die Bedingungen vor Ort abschließend bewerten zu können.

#### Geologie

Das gegenständliche Projektgebiet bzw. dessen Aufstandsbereich liegen gemäß vorliegender Planung zu einem Großteil innerhalb des Talbodens des Salzachtales, welches nach Süden hin von den einfallenden Bergeinhängen begrenzt wird. Gemäß geologischer Karte wird der Talboden von Auenablagerungen geprägt. In Zusammenfassung in der Umgebung befindlicher Aufschlüsse des Talbodens aus anderen Projekten wird dieser mehrheitlich von Feinsanden, Kiesen mit Feinkornanteil aufgebaut. Aufgrund der Charakteristik der Sedimentologie von Talböden ist oberflächennah mit relevanten Mächtigkeiten vor allem feinkornreicher Lockermaterialien zu rechnen. Im Übergangsbereich zu den Bergeinhängen ist zudem mit Verzahnungsbereichen von Hang-, und Blockschuttmaterialien mit Sedimenten der Talebene zu rechnen (Abbildung 4).

Gemäß geologischer Karte werden die Bergeinhänge am Hangfuß aus Quarzmarmoren mit Phylliteinschaltungen aufgebaut. Im Hangenden sind dunkle Phyllite ausgewiesen. Im Rahmen der Übersichtsbegehungen wurden in kleineren Aufschlüssen dunkle Phyllite im Gelände dokumentiert. Im bestockten Bereich kann mit seichtgründigem Anstehen der Festgesteine gerechnet werden (rd. 1 m Überdeckung). Im Bereich von Rinnen kann die Lockerüberdeckung auch deutlich mächtiger ausfallen.

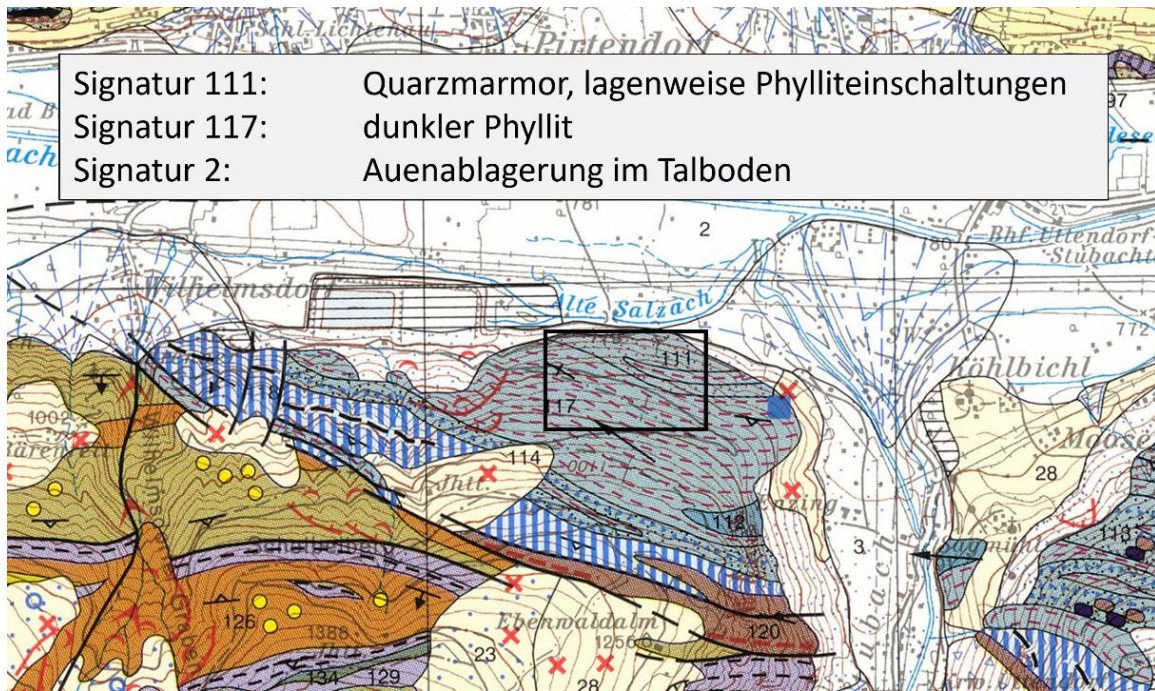


Abbildung 4: Geologie des Projektraumes (Quelle: GBA / bearbeitet GQ)



Abbildung 5: Festgesteinsaufschluss am Hangfuß (Foto: GQ)

## Hydrogeologie

Die hydrogeologischen Verhältnisse, vor allem des Talbodens, werden in den Kapiteln 8.1.1, 8.2.6 und 8.2.7 beschrieben. Bezüglich der Bergwasserverhältnisse kann zusammengefasst werden, dass es sich bei phyllitischen Gesteinen weitgehend um gering wasserdurchlässige Lithologien handelt und diese Gesteinsarten als Geringleiter bezeichnet werden. Wässer, die in den Untergrund versickern, fließen dann vorwiegend im Bereich der Hangschuttüberdeckung und der Felsauflockerungszone an der Grenze zum weitgehend dichten Felsuntergrund ab und werden an stauenden Zwischenschichten wieder an die Oberfläche gedrückt. Untergeordnet kann es innerhalb der Phyllite zu relevanten Bergwasserzutritten an Klüften kommen.

Werden im Zuge der Baumaßnahmen Quarzmarmore aufgeschlossen, muss dagegen mit Bergwasserzutritten gerechnet werden, welche technische Wasserhaltungen notwendig machen können.

Verstärkter Oberflächenabfluss z.B. bei Starkniederschlägen kann entlang von Rinnenabschnitten (Tiefenlinien) im Projektgebiet nicht ausgeschlossen werden.

## Geotechnik

Geotechnische Eigenschaften des Untergrundes sind durch eine dem Stand der Technik entsprechende Baugrunderkundung sowie der Durchführung bodenmechanischer Laborversuche zu bestimmen. Die Verhältnisse vor allem im Übergangsbereich zu den Bergeinhängen lassen augenscheinlich auf grundsätzlich setzungsempfindliche Untergrundeigenschaften schließen. Daher ist im Zuge der Errichtung eines Deponierohplanums mit entsprechenden baulich - technischen Maßnahmen zur Setzungsminderung zu rechnen. Aufgrund der westlich angrenzenden Bestandsdammbauwerke kann jedoch von einer grundsätzlichen technisch - baulichen Machbarkeit des Deponievorhabens ausgegangen werden. Gemäß § 23, DVO 2008 idgF. müssen für jeden neuen Deponiestandort, ausgenommen für eine Bodenaushubdeponie, Standorterkundungen und Untersuchungen gemäß ÖNORM S 2074-1 „Geotechnik im Deponiebau – Teil 1: Standorterkundung“, Punkt 5 und 6, und ÖNORM S 2074-2 „Geotechnik im Deponiebau – Teil 2: Erdarbeiten“, durchgeführt werden. Auch muss gegenüber anderen Deponiearten bei Bodenaushubdeponien keine freie Deponiesickerwasservorflut gewährleistet werden.

Jedenfalls ist gemäß § 25 durch geotechnische Untersuchungen und Berechnungen nachzuweisen, dass der Deponiekörper und sein Untergrund langfristig stabil bleiben und keine unzulässigen Verformungen auftreten.

### 8.1.3 Gefahr von Naturgefahrenprozessen

Gemäß DVO 2008 idgF. ist die Gefahr von Überflutung, Bodensenkungen, Erdrutschen, Muren oder Lawinen auf dem Gelände zu berücksichtigen.

ÜBERFLUTUNG: Die Gefahr von Überflutungen ist im Kapitel 8.2.7 beschrieben.

BODENSEKUNG: Die Anfälligkeit des Untergrundes in Bezug auf Bodensenkungen ist im Zuge der geotechnischen Untergrunderkundung zu beantworten (siehe dazu auch Kapitel 8.1.2 GEOTECHNIK).

Die Gefahr von Erdrutschen, Muren und Lawinen wird in Kapitel 8.2.4 behandelt.

## 8.2 Ausschluss eines Deponiestandortes

### 8.2.1 Wasserschutzgebiete

Gemäß DVO 2008 idgF. ergibt sich ein Ausschluss eines Deponiestandortes im Falle der Existenz von Wasserschutzgebieten gemäß § 34 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 123/2006.

Der Standort liegt in keinem Wasserschutzgebiet. In einem Umkreis von zumindest 800 m sind im Wasserbuch des Landes Salzburg keine Quellen, Brunnen sowie Schon- und Schutzgebiete eingetragen. Im Nahbereich zum gegenständlichen Deponiestandort befindet sich eine wasserrechtlich erfasste Genehmigung zur Einleitung der Firma Wolfram Bergbau- und Hüttenges.m.h.H. St. Martin im Steinfeld (siehe Abbildung 6).

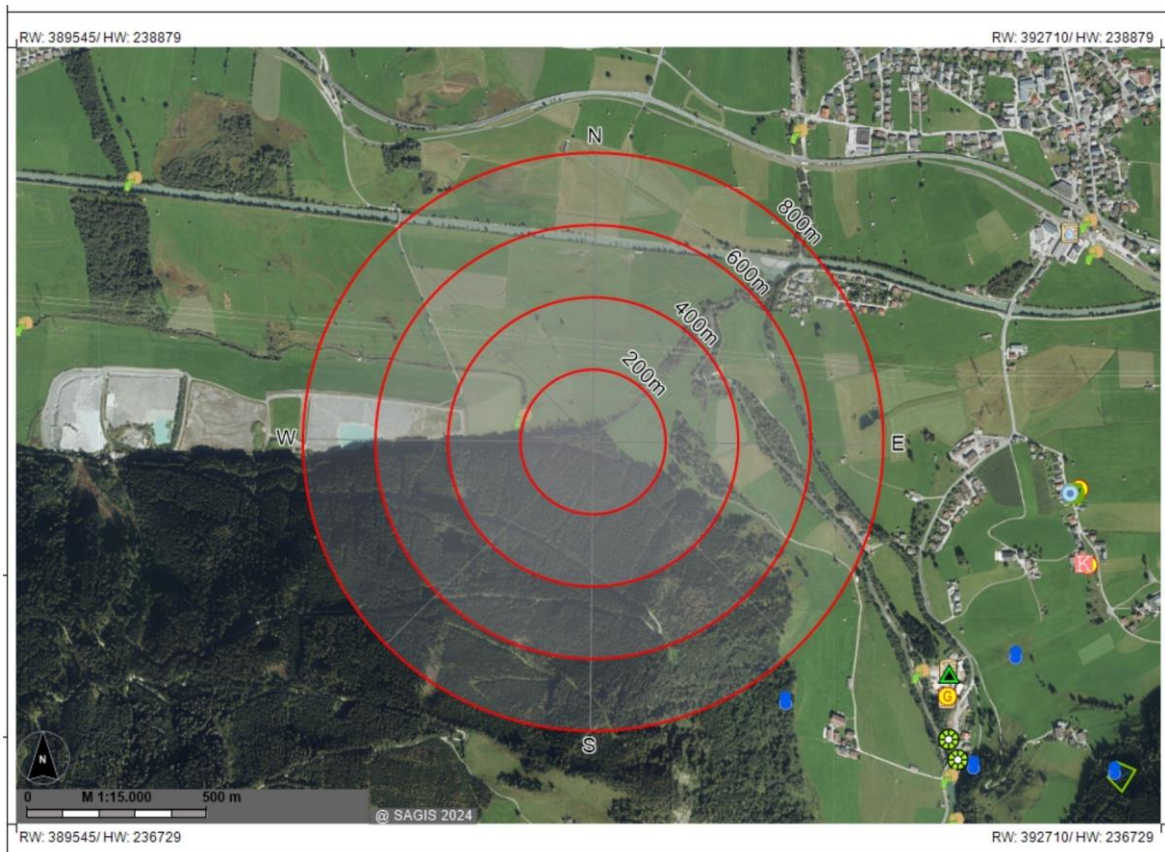


Abbildung 6: Wasserrechte im Umfeldradius 800 m

### 8.2.2 Heilquellenschutzgebiete gemäß § 37 WRG 1959;

Gegenständlicher Deponiestandort liegt nicht in einem Heilquellenschutzgebiet (siehe auch Abbildung 6).

### 8.2.3 Hochwasserabflussgebiete

Gemäß DVO 2008 idgF. ergibt sich ein Ausschluss eines Deponiestandortes für Hochwasserabflussgebiete gemäß § 38 Abs. 3 WRG 1959, ausgenommen die Erweiterung von Kompartimenten, welche sich am 1. März 2008 in der Vorbereitungs- oder Ablagerungsphase befinden, wenn die Hochwasserfreiheit des Deponiekörpers durch technische Maßnahmen erzielt werden kann und alle wasserwirtschaftlichen Aspekte - erforderlichenfalls durch Ausgleichsmaßnahmen - berücksichtigt sind.

Stand SAGIS 06/2024 liegt gegenständlicher Deponiestandort z.T. innerhalb der Überflutungsflächen der Bundeswasserbauverwaltung HQ30 / HQ100 / HQ300 (siehe Abbildung 7 und Abbildung 9).

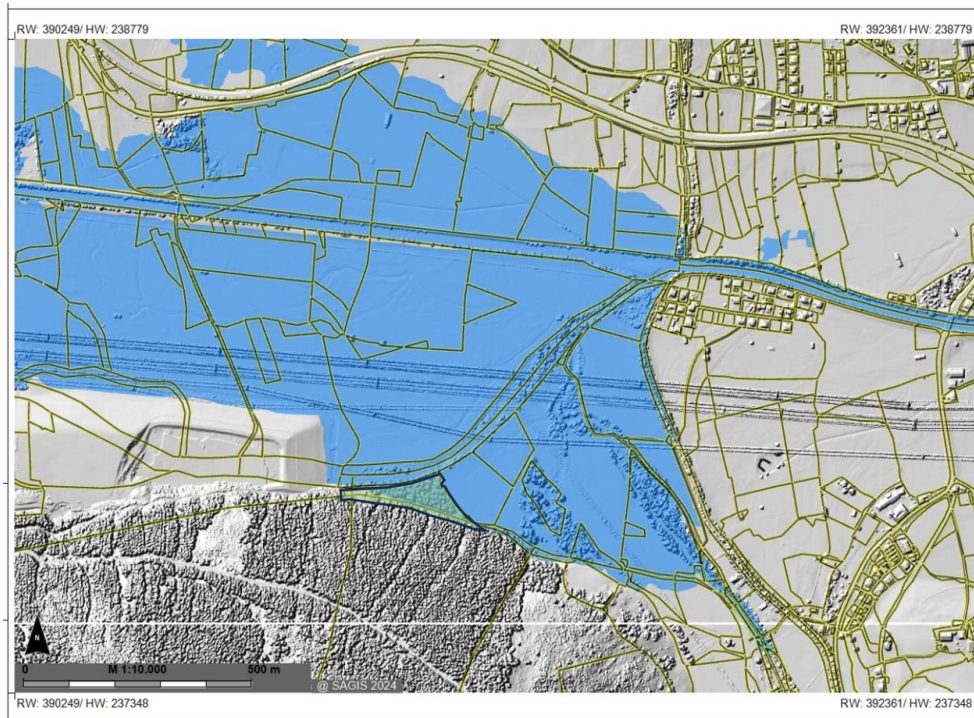
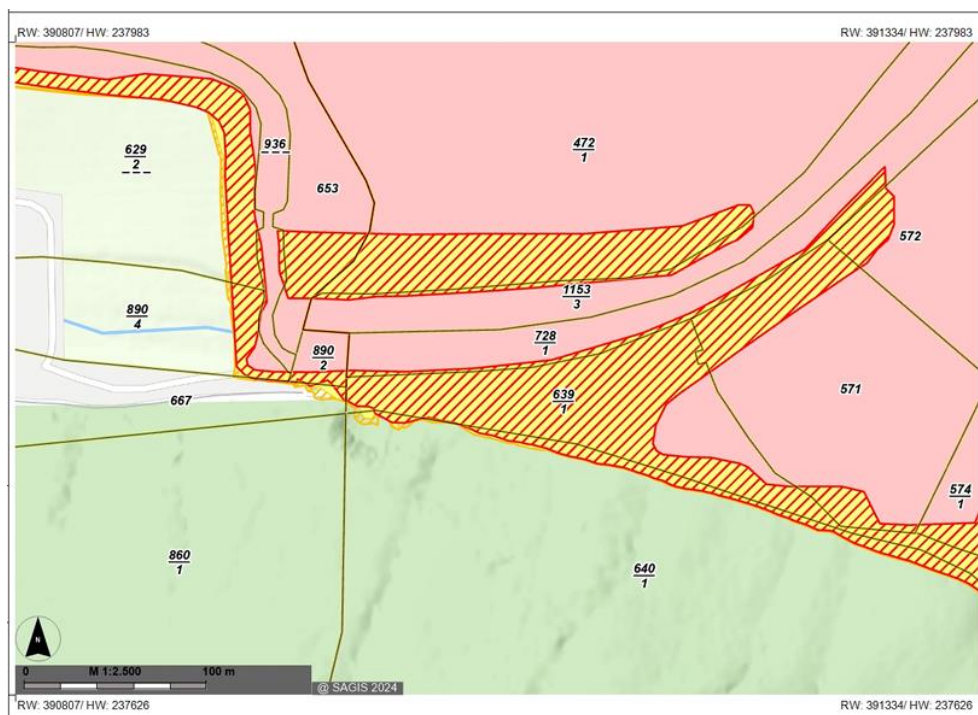


Abbildung 7: Überflutungsfläche HQ30 (Quelle: SAGIS / bearbeitet GQ)

In Ableitung für die Flächen der Deponie (maßgebend Gst-Nr. 639/1) die Hochwassergefahrenzonen rote bzw. gelbe Zone sowie der rot-gelb schraffierte Funktionsbereich ausgewiesen ist (

Abbildung 8).



### Abbildung 8: Gefahrenzonen Bundeswasserbauverwaltung

In einem dahingehenden Abstimmungsgespräch mit Herrn DI Zopp (Bundeswasserbauverwaltung) am 04.07.2024 wurde seitens der Behörde festgestellt, dass im Falle eines Bewilligungsverfahrens ein Ausgleich geschaffen werden muss. Seitens der Behörde wurde eine grundsätzliche Ausgleichsfähigkeit attestiert, wenn seitens des Betreibers ein Ausgleichsprojekt, dass die Zustimmung der Behörde findet, vorgelegt werden kann. Eine mögliche Ausgleichsfläche im Nahbereich wurde erwähnt, nicht jedoch konkret deren Umsetzbarkeit besprochen (Fläche „Au“ – Bundesforste AG). Jedenfalls sind die Wirksamkeit gewählter Ausgleichsmaßnahmen durch geeignete Methoden wie z.B. hydraulische Abflussuntersuchungen nachzuweisen. Weiters ist darzulegen, dass durch die Errichtung der Deponie keine nachteiligen Abflussverhältnisse für Dritte entstehen.

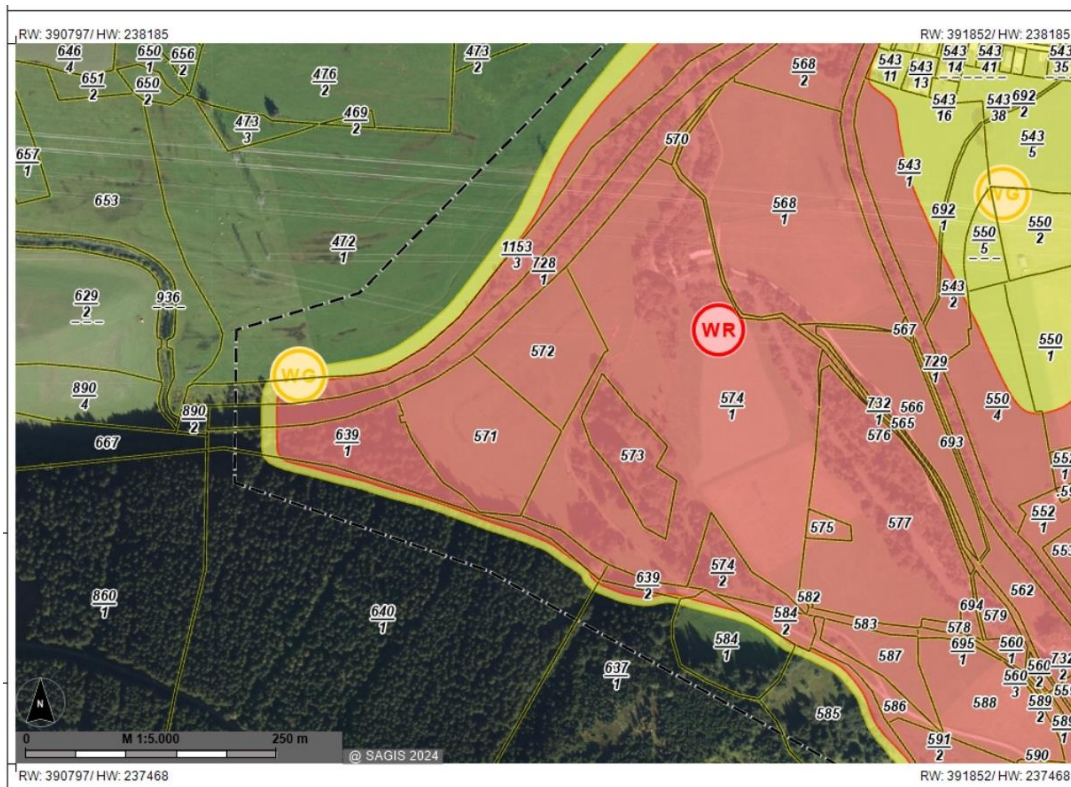


Abbildung 10: Ausweisung gelbe / rote Zonen Wildbach

Im Rahmen einer Vorabstimmung mit der Wildbach- und Lawinenverbauung GBL Pinzgau, DI Franz Anker, am 14.06.2024, wurde aus wildbachfachlicher Sicht festgestellt, dass es sich um die Ausläufer der hydraulischen Murgangsberechnungen der roten und gelben Zonen aus dem Stubachtal handelt. Es handelt sich dabei um keine Erosionsflächen, sondern um reine Einstauflächen innerhalb der ausgewiesenen Zonen. Auch wurde seitens Herr DI Anker festgestellt, dass die Murgefährdung ausgehend vom Stubachtal durch die Maßnahmen entlang des Stubachs deutlich entschärft wurde.

Im Zuge der Einreichplanung sind mindestens zu berücksichtigen:

1. Nachweisführung der geänderten Abflussverhältnisse
2. Auflagenbedingungen durch die WLV
3. Verweis auf die Abflussverhältnisse HQ30/HQ100 BWV

## LAWINE

Für gegenständlichen Bereich sind keine Gefahrenzonen für Lawine ausgewiesen.

## STEIN- BLOCKSCHLAG

Dispositionsbereiche für Stein- oder Blockschlag finden sich nur lokal im Bereich direkter Felsaufschlüsse, welche z.B. am Hangfuß dokumentiert werden konnten und stellen keinen Verhinderungsgrund für eine Errichtung einer Deponie dar.

## RUTSCHUNG

Der Oberhang zum Talboden weist lokal abgrenzbare Kriechbewegungen auf. Diese werden als seichtgründige Rutschungen klassifiziert und stellen keine tiefreichende Massenbewegungen dar. Weiters dokumentierte Rutschungsphänomenologien wie Anrisse, Rutschmuscheln, Sackungen im Lockermaterial sind als Relikte inaktiver Hangbewegungen zu interpretieren oder sind lokal deutlich abgrenzbar und tragen zur typischen Morphologie kupierten Geländes der Grauwackenzone bei.

### **8.2.5 Uneinheitliches geotechnische Verhalten Aufstandsfläche**

Gemäß DVO 2008 idgF. ergibt sich ein Ausschluss eines Deponiestandortes für Standorte, die ein uneinheitliches, den Bestand des Deponiekörpers gefährdendes, geotechnisches Verhalten der Aufstandsfläche und des Untergrundes aufweisen, sofern diese Gefährdungen nicht durch technische Maßnahmen beherrschbar sind.

Wie bereits in den Kapiteln 8.1.1 und 8.1.2 beschrieben, ist für den Planungsbereich des geplanten Deponiestandortes vor allem im Übergangsbereich zu den südlichen Einhängen mit unterschiedlichen geotechnischen Verhalten des Untergrundes zu rechnen. Die Geländebefunde vor Ort bestätigen die in der geologischen Karte ausgewiesenen Auenablagerungen im Talboden. Eine damit einhergehende starke Wassersättigung und Vernässung des Untergrundes ist als wahrscheinlich anzunehmen. In diesem Rahmen wird auch auf die unmittelbare Lage zu einem nahen Gerinne „Alte Salzach“ verwiesen. Die Beherrschbarkeit durch technische Maßnahmen ist im Zuge Untersuchungen (siehe auch Kapitel 8.1.2 GEOTECHNIK) zu prüfen und sicherzustellen.



Abbildung 11: Auenablagerungen im Talboden

### 8.2.6 Freies Grundwasser

Gemäß DVO 2008 idgF. ergibt sich ein Ausschluss eines Deponiestandortes für Standorte mit freiem Grundwasser, für welche der Mindestabstand zwischen Deponierohplanum und der höchsten zu erwartenden Grundwasseroberfläche unter Berücksichtigung möglicher Setzungen weniger als ein Meter beträgt, sofern dieser Mindestabstand nicht durch nach den Regeln des Erdbaus geschüttete, lagenweise verdichtete Schichten erreicht werden kann.

Die relevanten Grundwasserhöhen sind mit Bezug auf die Festhaltungen in Kapitel 8.1.1 durch entsprechende Untersuchungen für den definierten Standort zu eruieren und hinsichtlich deren Mindestabstand zum Deponierohplanum zu bewerten und gegebenenfalls durch Maßnahmen zu entgegnen.

### 8.2.7 Gespannte Grundwässer

Gemäß DVO 2008 idgF. ergibt sich ein Ausschluss eines Deponiestandortes für Standorte mit gespanntem Grundwasser, wenn eine Gefährdung des am Grundwasserabfluss aktiv teilnehmenden Grundwassers zu besorgen ist.

Die aus dem weiteren Projektumfeld bekannten Aufschließungen und Schichtenverzeichnisse geben keine Hinweise auf tiefenrelevante gespannte Grundwässer, sind jedoch nicht auszuschließen. Die hydrogeologischen Verhältnisse sind im Rahmen von Untergrunderkundungen für den Standort explizit zu erheben.

## 8.3 Zusammenfassung Ingenieurgeologie – Hydrogeologie – Naturgefahren

Der Forstbetrieb Pinzgau der Österreichischen Bundesforste AG hat das ZT Büro GEORISQ ZT GmbH mit der Ausarbeitung einer Machbarkeitsstudie für die Errichtung einer Bodenaushubdeponie auf gegenständlichem Standort für die Fachbereiche Ingenieurgeologie / Naturgefahren beauftragt. Der Beurteilung liegt eine Entwurfsplanung des Büros ecoMap zu Grunde.

Grundsätzlich sind Bodenaushubdeponien in Bezug auf deren Standort gemäß den Festlegungen in der Deponieverordnung 2008 idgF. zu beurteilen, weshalb die Abarbeitung gemäß der darin angeführten Standortbedingungen erfolgte. Darüber hinaus wurde das Wasserrechtsgesetz inhaltlich berücksichtigt.

Für die Fachbereiche Ingenieurgeologie und Geotechnik wird zusammenfassend darauf hingewiesen, dass vorliegende Beurteilungen vereinbarungsgemäß auf Basis von Übersichtsbegehungen sowie Grundlagenenerhebungen stattgefunden haben. Voruntersuchungen im Sinne der ÖNORM EN 1997-1 wurden daher nur augenscheinlich und auf Basis vorhandener Unterlagen bewertet. Für endgültige Aussagen, vor allem für das Stadium der Einreichplanung, sind Hauptuntersuchungen gemäß ÖNORM EN 1997-1 durchzuführen.

Mit Bezug auf die in der DVO 2008 angeführte Formulierung, wonach Standorte auszuschließen sind, sofern Gefährdungen nicht durch technische Maßnahmen beherrschbar sind, wird für die Fachbereiche Ingenieurgeologie und Geotechnik auf Basis der vorhandenen Unterlagen von einer Machbarkeit des Standortes ausgegangen. Nicht zuletzt, da sich vergleichbare Deponien in naher Umgebung befinden.

Wenngleich aufgrund der fachlichen Beschreibungen die Notwendigkeit des Einsatzes technischer Maßnahmen als nahezu sicher anzunehmen ist.

Für den Fachbereich Hydrogeologie sind zur Klärung der Machbarkeit Maßnahmen der Hauptuntersuchung im Sinne der ÖNORM EN 1997-1 durchzuführen, um die Grundwassersituation für den unmittelbaren Standort klären zu können und die Möglichkeit geeigneter technischer Maßnahmen zu definieren.

Für die Naturgefahrenprozesse Lawine, Stein-, Blockschlag, Rutschung können aufgrund der Geländeerhebungen keine Befunde festgestellt werden, die eine Eignung des Standortes in Frage stellen würden. Technische Maßnahmen während der Bau-, und Betriebsphase zur Minderung der Gefährdung durch die Prozesse sind zu erwarten, wie z.B. Maßnahmen gegen Schneerutsche, lokale Steinschlagschutzmaßnahmen etc.

Aufgrund der aktuell geplanten Lage der Bodenaushubdeponie innerhalb des Hochwasserüberflutungsfläche HQ100, der roten Gefahrenzone der Bundeswasserbauverwaltung sowie der roten Zone Wildbach ist die Bodenaushubdeponie aktuell nicht bewilligungsfähig. In den angeführten Gesprächen mit Vertretern der Bundeswasserbauverwaltung sowie der Wildbach- und Lawinenverbauung (Kapitel 8.2.3 und 8.2.4) wurde die grundsätzliche Ausgleichsfähigkeit attestiert. Die Wirkung der Ausgleichsmaßnahmen sowie die Auswirkungen aus der Errichtung der Deponie selbst sind durch geeignete Nachweise zu belegen. Konkrete Ausgleichsmaßnahmen liegen aktuell nicht vor.

Abschließend kann festgestellt werden, dass aktueller Deponiestandort für die geplante Bodenaushubdeponie nicht bewilligungsfähig ist, jedoch dem Projekt von den zuständigen Amtssachverständigen bzw. dem Vertreter der WLW eine grundsätzliche Ausgleichsfähigkeit unterstellt wurde bzw. die Auswirkungen eines Deponiestandes belegt werden müssen.

Die Anforderungen nach Maßgabe der DVO 2008 idgF, die sich für einen Deponiestandort einer Bodenaushubdeponie aus fachlicher Sicht ergeben, können aktuell nicht letztgültig bewertet werden. Dazu sind jedenfalls vertiefte Auswertungen und Baugrundaufschlüsse durchzuführen, auf Basis derer die Notwendigkeit bzw. die Art der notwendigen technischen Maßnahmen festgelegt werden können.

## 9 FACHBEREICH FORST

Das Projektgebiet ist dem forstlichen Wuchsgebiet 1.3 subkontinentale Innenalpen – Ostteil zuzuordnen.

Für das gegenständliche Projekt ist eine befristete Rodung im Ausmaß von ca. 25.000 m<sup>2</sup> (Deponiefläche) und 1.800 m<sup>2</sup> (Zufahrt) notwendig. Die im Waldentwicklungsplan (WEP) ausgewiesenen Waldfunktionen zeigen für die von dem Deponieprojekt betroffene Waldfläche eine geringe Wertigkeit der Schutzfunktion sowie eine hohe Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion und eine mittlere Wertigkeit Erholungsfunktion (WEP-Kennziffer 132).

Gemäß Forstgesetz 1975 idgF. § 17 Abs. 2 ist die Erteilung einer Rodungsbewilligung dann erlaubt, wenn ein – durch das Gutachten eines forstlichen Amtssachverständigen zu beurteilendes – besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung nicht entgegensteht. Durch die hohe Wohlfahrtsfunktion ist in diesem Fall jedoch ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung gegeben und muss von Seiten der Behörde eine Interessenabwägung im Sinn des § 17 Abs. 3 bis 5 durchgeführt werden. Die Behörde kann eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt (§ 17 Abs. 3).

Möglicherweise werden in diesem Fall auch Ersatzleistungen im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 3 lit. b („Maßnahmen zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes“) vorgeschrieben. Eine Ersatzleistung im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes kann eine Ersatzaufforstung sein oder Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes.

Bei einer Bewilligung wird eine sukzessive Rekultivierung des Gebietes nach Abschluss der jeweiligen Schüttetappen mit standortgerechten Baumarten vorgeschrieben werden. Zu empfehlen ist die Beilage eines Rekultivierungskonzeptes zu den Einreichunterlagen.

Zu beachten ist weiters, dass die Projektfläche mit Holzbezug (ca. 60%) als auch mit Weiderechten belastet ist und eine Vereinbarung mit den Berechtigten notwendig sein wird.

## 10 FACHBEREICH NATURSCHUTZ

Der Fachbereich Naturschutz wurde durch das Regionale Naturraummanagement der Dienstleistungen, ÖBf AG behandelt. Die Beurteilung beschränkt sich auf eine grobe Einteilung. Da die Begehung außerhalb der Vegetationsperiode stattfand, wurden keine Vegetationsaufnahmen durchgeführt werden. Teilweise konnte trotzdem das Vorkommen ökologisch wertvoller Arten festgestellt werden.

Für eine allfällige Einreichung wird auf jeden Fall die Ausarbeitung eines naturschutzfachlichen Konzepts notwendig sein, welches die Auswirkungen des Projekts auf alle Schutzgüter beschreibt. Es sollte sowohl eine detaillierte Beschreibung des Lebensraumtyps, einen landschaftspflegerischen Begleitplan sowie ein Artenschutzkonzept enthalten.

### 10.1 Schutzgebiete

Die geplante Projektfläche liegt in keinem hoheitlichem Schutzgut.

### 10.2 Beschreibung des Lebensraumes

Die Projektfläche befindet sich in der submontanen Höhestufe zwischen 780 und 820 m. Aufgrund der nördlichen Exposition handelt es sich um einen sehr schattigen und feuchten Standort. Der jährliche Niederschlag beträgt ca. 1.650 mm (Climate-Data.org). Die Projektfläche ist gänzlich bewaldet und teilt sich in einen flachen und steilen Bereich. Im Norden der Fläche verläuft die Alte Salzach bzw. der sogenannte Wilhelmsdorfer Kanal (siehe Abbildung 12). Der flache Teil der Projektfläche wird von einem Forstweg durchzogen (siehe

Abbildung 13) und ist, wie bereits in Kapitel 8.1.2 GEOLOGIE beschrieben, von Auenablagerungen geprägt. Teilweise sind die Grenzbereiche zum Fließgewässer entsprechend der SAGIS Biotopkartierung als Biotop gem. NSchG 1999 § 24 (1) ausgewiesen. Auf die Biotopkartierung wird in Kapitel 10.3 genauer eingegangen.

Beim Wald im flachen Bereich handelt es sich um Standortschutzwald in Ertrag. Die Fichte dominiert und kommt in verschiedenen Altersphasen vor. In geringen Anteilen konnten auf der Fläche auch Ahorn und Weiden bzw. Birken (in Flussnähe) vorgefunden werden. Es gibt eine stark ausgeprägte Strauchschicht mit Schwarzem Holunder, Faulbäumen und Hasel. Der Untergrund ist teilweise von Brombeere, Farnen und Sauerklee überwuchert (siehe Abbildung 14).

Dieser Teilbereich ist ökologisch in mehrfacher Sicht wertvoll. Einerseits bietet die Fläche Lebensraum insbesondere für Amphibien, Insekten und Vogelarten, wie z.B. die Wasserramsel, die auch am Tag der Begehung gesichtet werden konnte. Andererseits spielen das Landschaftsbild und der Wert für die Erholung eine Rolle.

Bei geplanter Einreichung bzw. Umsetzung ist mit Betriebseinschränkungen zu rechnen bzw. werden zusätzlichen Vorkehrungen (z.B. zum Amphibienschutz, Sichtschutz) zu setzen sein. Es ist außerdem darauf hinzuweisen, dass alle in Salzburg natürlich vorkommenden Arten von *Salix sp.* unter der Schutzkategorie D lt. Pflanzen- und Tierartenschutzverordnung Anhang A stehen. Schutzkategorie D normiert einen beschränkten Schutz auf den Zeitraum vom 1. Februar bis 30. April .



Abbildung 12: Blick auf den Wilhelmsdorfer Kanal



Abbildung 13: Der nördliche Teil der Projektfläche ist flach und wird von einem Forstweg durchzogen.



Abbildung 14: Eindrücke im flachen Bereich des geplanten Deponie- Standorts

Der steile Teil der Projektfläche ist Wirtschaftswald im Ertrag. Es handelt sich um einen einschichtigen, ca. 80 bis 90 Jahre alten Fichtenwald (siehe Abbildung 15), mit geringem Anteil an Lärche und vereinzeltem Vorkommen von Birken, Ahorn und Eberesche. Im Manual des Waldorts 564 B1 sind auch einzelne Ulmen verzeichnet.

An verschiedenen Stellen konnte immer wieder dichte Naturverjüngung mit vorwiegend Fichten festgestellt werden. Außerdem gibt es auf der Fläche einen felsdurchsetzten Bereich sowie ein ehemaliges Käfernest.

Naturschutzfachlich ist zu beachten, dass der Wald von mehreren feuchten Gräben durchzogen wird und diese teilweise ein starkes Vorkommen von unterschiedlichen Torfmoosen und Sprossendem Bärlapp aufzeigen (siehe Abbildung 16). Beide Arten sind besonders geschützte Arten nach FFH- Richtlinie Anhang V.

Der gesamte Waldbereich bietet weiters Lebensraum für verschiedene waldliebende Vogel- und Fledermausarten. Am Tag der Begehung konnten z.B. die Schwanzmeise, Zaunkönig, Buchfink, Haubenmeise und Kolkrabe festgestellt werden. Hügelbauende Ameisen konnte keine vorgefunden werden. Biotopbäume oder stehendes Totholz in naturschutzfachlich relevanten Dimensionen (BHD > 20 cm) ist nicht vorhanden; ausschließlich liegendes Totholz mit BHD > 20 cm wurde angetroffen.



Abbildung 15: Blick auf den einheitlichen Fichtenwald



Abbildung 16: Mehrere Gräben durchziehen den Standort. In den Gräben findet sich teilweise starkes Vorkommen von *Sphagnum* spp. und *Lycopodium* spp. (besonders geschützte Arten nach FFH- Richtlinie Anhang V).

## 10.3 Biotopkartierung

Die geplante Bodenaushubdeponie Uttendorf in der derzeitigen Ausführung berührt zwei kartierte Biotope (siehe Tabelle 2 Tabelle 2: Auflistung der kartierten Biotope im Projektgebietund Abbildung 17). Die Biotopkartierung stammt aus dem Jahr 2001. In diesem Bereich gilt der Lebensraumschutz gem. § 24 des NSchG 1999.

Tabelle 2: Auflistung der kartierten Biotope im Projektgebiet

| Nr.           | Bezeichnung                             | Typ                   | Schutz                                           |
|---------------|-----------------------------------------|-----------------------|--------------------------------------------------|
| 57021<br>0024 | Salzach Totarm                          | 1.4.6.2: BT Totarm    | 21: Lebensraumschutz<br>gemäß NSchG 1999 §24 (1) |
| 57024<br>0087 | Alte Salzach im<br>Talboden Stuhlfelden | 1.3.2.2: Gebirgsbäche | 21: Lebensraumschutz<br>gemäß NSchG 1999 §24 (1) |

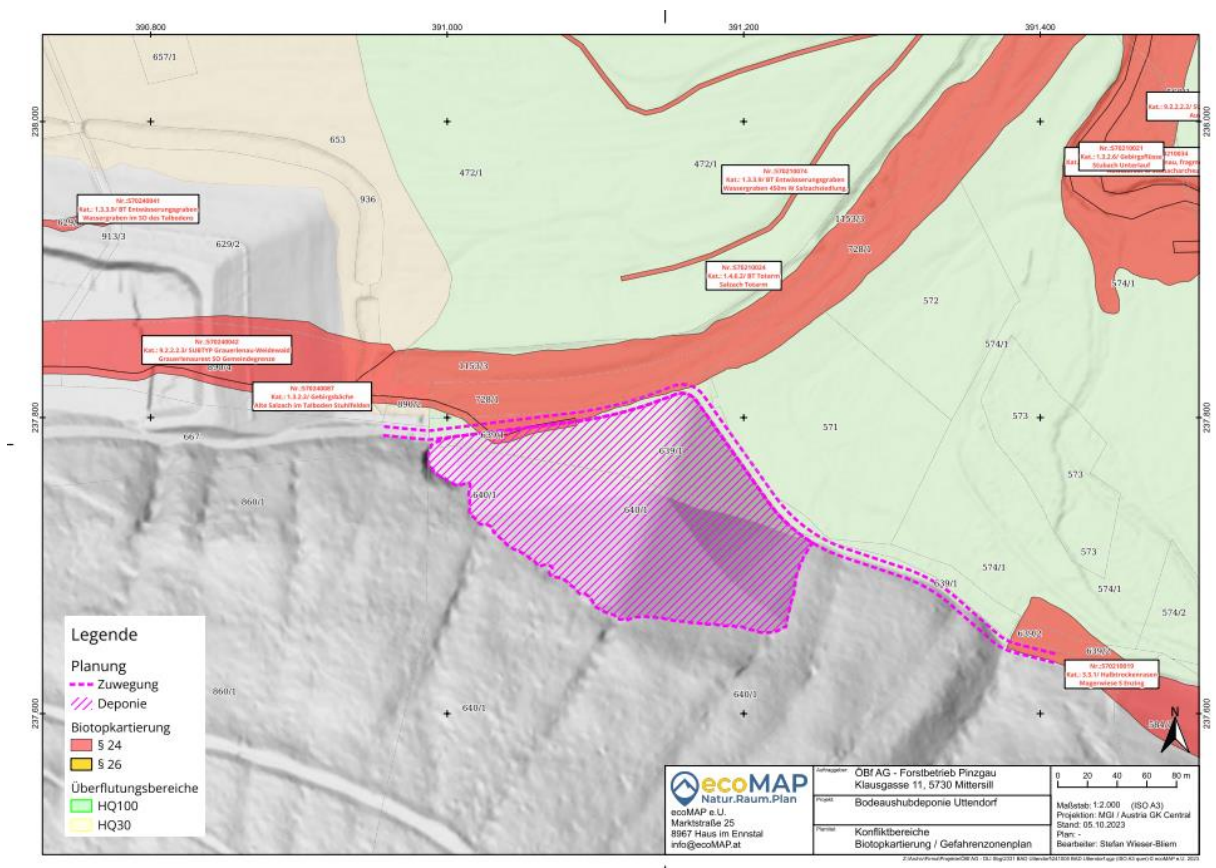


Abbildung 17: Konfliktebereiche mit Biotope gemäß NSchG § 24 (ecoMAP)

### 10.3.1 Salzach Totarm (570210024)

#### Charakterisierung des Standorts und der ökologischen Verhältnisse

Folgende Bedingungen wurden vorgefunden:

- *Stillgewässer in der Auenzone, das aus einer vollständigen Abtrennung ehemaliger Haupt- oder Nebengerinne bzw. Mäanderschlingen von Fließgewässern entstanden ist*
- *Anbindung an das Hauptgewässer ist höchstens bei Hochwässern gegeben*
- *Wasserpflanzen-Vegetation oft gut entwickelt*
- *Wasser meist nährstoffreich*

Totarme sind in der Regel natürlich nährstoffreiche (eutrophe), seltener mäßig nährstoffreiche (mesotrophe) Stillgewässer, die meist aus ehemaligen Seitenarmen bzw. Mäandern oder durch Flussregulierungen entstanden sind. Diese Abtrennung kann auf natürliche Weise oder durch Regulierungstätigkeit des Menschen erfolgt sein. Die Gewässer besitzen keine dauerhafte Verbindung zu Fließgewässern. Ihre Wasserführung ist durch die Grundwasserführung definiert, lediglich bei Hochwässern sind sie kurzfristig mit dem Fluss verbunden.

Aufgrund fehlender Durchströmung ist die Wasser- und Verlandungsvegetation häufig reich entwickelt, nur allfällige periodische Ausschwemmungen oder – bei kleineren Gewässern – starke Beschattung können die Vegetationsentwicklung beeinträchtigen. Die Ausprägung und die Artenzusammensetzung der Vegetation werden durch den Wasserhaushalt entscheidend beeinflusst. In eutrophen Totarmen kann die artenarme, aber oft dichte Vegetation von Schwimm(blatt)- und submersen Wasserpflanzen gebildet werden. Regelmäßig auftretende Arten sind Ähren- und Quirl-Tausendblatt, Laichkraut-Arten, Rau-Hornblatt und die nicht-heimische Kanada-Wasserpest. Wasserlinsen (v.a. die Klein-Wasserlinse) bedecken nicht selten die Gewässeroberfläche, auch die Groß-Teichrose kann auftreten. Als charakteristische Elemente der Fischfauna von Totarmen sind beispielhaft Schleie (*Tinca tinca*) und Kaulbarsch (*Gymnocephalus cernua*) zu nennen. Je nach Wasserführung, Strukturausstattung und Fischvorkommen können Totarme aber auch wichtige Laichhabitate für Amphibien darstellen.

#### Bezug zu FFH-Lebensraumtypen

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (Nr. 3150)

### 10.3.2 Alte Salzach im Talboden Stuhlfelden (57024 0087)

Dieses Biotop wurde dem Typ „Gebirgsbäche“ zugeordnet ohne weitere Untereinteilung oder Charakterisierung.

## 10.4 Artenschutz

Gemäß § 31 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 idgF. in Verbindung mit der Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung 2017 idgF. zählen alle in Salzburg vorkommenden Vogelarten (mit Ausnahme der jagdbaren Arten), alle Amphibien- und Reptilienarten, alle Igel, Spitzmaus-, Fledermaus- und Bilcharten sowie Eichhörnchen, Zwergmaus und Birkenmaus, alle Libellenarten, alle hügelbauenden Waldameisen sowie weitere Insektenarten wie z.B. ausgewählte Käfer-, Schmetterlings- und Hautflüglerarten, sowie Weinbergschnecke und Zierliche Tellerschnecke zu den besonders geschützten Arten.

Der Schutz der genannten Vogelarten verbietet alle absichtlichen Formen der Verfolgung, des Fanges oder der Tötung, jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Niststätten und Eiern und die Entfernung von Niststätten, das Sammeln der Eier in der Natur und den Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand, das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchszeiten, sofern sich dieses Stören auf die Erhaltung der Vogelarten erheblich auswirkt.

Der Schutz aller anderen genannten Arten verbietet alle absichtlichen Formen der Verfolgung, des Fangs oder der Tötung solcher Tiere, die aus der Natur entnommen werden, jede absichtliche Störung dieser Tiere, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten, sofern sich diese Störung auf die Erhaltung der Tierarten erheblich auswirkt, jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur, jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten solcher Tiere.

Die Errichtung einer Bodenaushubdeponie am Standort Uttendorf bringt negative Auswirkungen auf verschiedene geschützte Arten mit sich. Diesbezüglich ist die Erarbeitung eines Artenschutzkonzepts notwendig, welches möglichst effektive eingriffsmindernde Maßnahmen enthalten soll, bspw.:

- *Rodungsmaßnahmen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit*
- *Maßnahmen zum Amphibienschutz z.B. Amphibienzaun*
- *ggf. fachgerechtes Versetzen von vorkommenden hügelbauenden Ameisen*

## 10.5 Landschaftsbild und Erholungswert

Die Errichtung einer Bodenaushubdeponie bedeutet naturschutzfachlich in jedem Fall einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild – bezogen auf das geplante Vorhaben umso mehr in Verbindung mit den geschützten Biotopen im Bereich nahe des Wilhelmdorfer Kanals. Die geplante Deponie wäre von mehreren Einsichtspunkten, auch auf der anderen Talseite, wahrnehmbar und müssen daher Sichtschutzmaßnahmen mitgeplant werden. Die Planung muss bestmöglich die Erhaltung der aktuell vorhandenen Kulisse berücksichtigen. Es sollte ein gewisser Abstand zum Fließgewässer eingehalten werden.

## 10.6 Zusammenfassung

Durch das geplante Vorhaben in der derzeitigen Form entstehen mehr als unbedeutend nachteilige Beeinträchtigungen auf geschützte Lebensräume (§ 24 S-NSchG 1999) sowie geschützte Arten (§ 31 S-NSchG 1999) und mehr als unbedeutend abträgliche Auswirkungen sind auf das Landschaftsbild und den Erholungswert zu erwarten. Eine Bewilligung kann nur mittels Ausgleichsmaßnahmen nach § 51 S-NSchG 1999 erfolgen. Eine Umsetzung ist grundsätzlich denkbar, erfordert jedoch eine gute, umfassende Ausarbeitung hinsichtlich der Eingriffe auf die Schutzgüter sowie Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die Ausarbeitung des naturschutzfachlichen Konzepts sollte eine Beschreibung der Lebensraumtypen (inkl. Pufferbereich um die Deponiefläche), einen landschaftspflegerischen Begleitplan sowie ein Artenschutzkonzept enthalten. Es werden möglicherweise Kartierungen hinsichtlich der Artengruppen Ornithologie, Herpetologie und Fledermäuse erforderlich sein.

In Bezug auf die in Kapitel 10.3 genannten geschützten Biotope, ist nicht davon auszugehen, dass eine Ausnahmegewilligung gemäß § 24 Abs 5 S-NSchG 1999 erteilt wird. Es wird daher empfohlen, die Planung derart anzupassen, dass keine geschützten Flächen berührt werden. Der Deponiefuß würde sich dadurch etwas verkleinern. Gleichzeitig ist damit jedoch genügend Abstand zum Fließgewässer gegeben (mind. 10 m).

Üblicherweise darf die Größe der offenen, also vegetationsfreien Schüttflächen zu keiner Zeit das Ausmaß von ca. 5.000 m<sup>2</sup> überschreiten. Die Deponie muss folglich in mehreren Abschnitten geschüttet werden. Begrünungen bzw. Rekultivierungen sind so schnell wie möglich durchzuführen, auch weil Bodenaushubdeponien ein höheres Risiko

für das Aufkommen von Neophyten (z.B. Drüsiges Springkraut, Kanadische Goldrute) haben. Es ist mit einer Nachsorgepflicht zu rechnen.

Der landschaftspflegerische Begleitplan kann den Rekultivierungsplan enthalten. Sinnvoll wäre eine Waldaufwertung hinsichtlich der Baumarten- und Strukturvielfalt. Außerdem sollte im Begleitplan auch ein Sichtschutzkonzept hinsichtlich Landschaftsbild erarbeitet werden.

Letztlich ist festzuhalten, dass die vorgeschlagene Fläche auf der GSt-Nr. 402 (rund 1 km westlich) als Ausgleich der Einengung des HQ100-Bereichs aus naturschutzfachlicher nicht empfehlenswert ist, weil auch diese Fläche unter den Lebensraumschutz nach § 24 S-NSchG 1999 fallen (Nr.: 570210128, Grauerlenwald O Wilhelmsdorf).

## 11 ANHANG

- a) *Lageplan mit Schnitten (Potentialstudie; ecoMAP)*
- b) *Geländemodell (ecoMAP)*
- c) *Lagepläne aus SAGIS*
- d) *Übersichtsplan Konfliktbereiche Biotopkartierung / Gefahrenzonenplan (ecoMAP)*
- e) *Grundbuchsauszug*

## 12 QUELLENVERZEICHNIS

### 12.1 Fachliteratur

- [1] Brielmann, H., Legerer, P., Schubert, G., Wemhöner, U., Philippitsch, R., Humer, F., Zieritz, I., Rosmann, T., Schartner, C., Scheidleder, A., Grath, J., Stadler, E. (2018): Hydrochemie und Hydrogeologie der österreichischen Grundwässer und deren natürliche Metall- und Nährstoffgehalte (Update Geohint 2018). Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Wien.
- [2] Geologische Bundesanstalt: Aufnahmeberichte Blatt 122 Kitzbühel, 2003.
- [3] HÖLTING B., 2005: Hydrgeologie - Einführung in die Allgemeine und Angewandte Hydrogeologie, 6. Auflage, Stuttgart (Enke) 2005.
- [4] OBERHAUSER, R., 1980: Der geologische Aufbau Österreichs, Regionale Geologie, Springer Verlag Vienna

## 12.2 Normen und Regelwerke

- [5] EN ISO 14688-1 Geotechnische Erkundung u. Untersuchung Boden Teil 1: Benennung u. Beschreibung
- [6] EN ISO 14688-2 Geotechnische Erkundung u. Untersuchung Boden Teil 2: Grundlagen Bodenklassifizierungen
- [7] EN ISO 14689-1 Geotechnische Erkundung u. Untersuchung Fels - Teil 1: Benennung u. Beschreibung
- [8] Deponieverordnung 2008, Fassung vom 21.10.2024. Rechtsinformationssystem des Bundes.
- [9] Wasserrechtsgesetz 1959, Fassung vom 21.10.2024. Rechtsinformationssystem des Bundes.
- [10] ÖNORM S2074-1 Geotechnik im Deponiebau Teil1: Standorterkundung, Ausgabe: 2023-10-01
- [11] ÖNORM S2074-1 Geotechnik im Deponiebau Teil 2: Erdarbeiten, Ausgabe: 2023-07-15

## 12.3 Online-Datenerhebung

- [12] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft: Internetabfrage auf <http://www.naturgefahren.at>
- [13] Digitale Bodenkarte (eBOD). Bundesforschungszentrum für Wald - BFW.  
<https://www.bodenkarte.at/>
- [14] SAGIS Salzburger Geographisches Informationssystem:  
Internetabfrage auf [SAGIS - Land Salzburg](#)